

wohnung eingerichtet und der Bauaufwand im Betrage von 232 Thalern aus dem Kirchenvermögen bestritten. Freilich war der Raum für zwei Familien, die fortan in dem Hause wohnen mußten, äußerst beschränkt. Der Schulmeister behielt im Parterre neben der Schulstube ein ganz kleines Wohnstübchen, Küche und Gewölbe, nebst dem halben Oberboden; der Diaconus erhielt drei Piegen eine Treppe hoch und die andere Hälfte des Oberbodens. Keller und Holzschuppen für Beide, nebst einer Scheune und Stall befanden sich außerhalb des Wohnhauses. Ein kleines Plätzchen zum Gemüsebau wurde dem Diaconus erst im Jahre 1756 auf dem Kirchhofe überwiesen.

In Betreff der Amtsverrichtungen und des Gehalts des neuen Diaconus wurde vom Stiftrathe Bernhard Sigismund v. Könnert und dem Stiftssuperintendenten Dr. Martin Knobloch unterm 9. Juni 1746 ein besonderes Regulativ entworfen und am 8. Juli von der Stiftsregierung genehmigt und confirmirt. Diesem Regulativ zufolge sollte die Abhaltung des öffentlichen Vor- und Nachmittagsgottesdienstes an gewöhnlichen Sonn- und Wochentagen zwischen beiden Geistlichen wechseln, an Festtagen der Pfarrer die Vor-, der Diaconus die Nachmittagspredigt halten. Der Diaconus sollte den Präparationsunterricht der Catechumenen besorgen, das Tauf- und Todtenregister führen, alle Taufen, Trauungen (mit Ausnahme der sogenannten Traupredigten), Abdankungs- und Segensleichen vollziehen. Nur rüchlich der adeligen Herrschaften sollte hier eine Ausnahme stattfinden und die kirchlichen Amtshandlungen bei denselben vom Pfarrer allein besorgt werden. Der Beichtstuhl der Kranken, sowie der bei den Eingepfarrten dienenden Personen wurde dem Diaconus überwiesen. Nicht minder sollte der Diaconus täglich (den Sonnabend ausgenommen) zwei Stunden Schule halten und die Kinder namentlich im Christenthum unterweisen, überhaupt eine speciellere Aufsicht über die Schule führen.

Da nun solchem nach dem Pastor durch die Beiordnung eines Diaconus wesentliche Erleichterung erwuchs, so fand die Stiftsregierung und das Stiftsconsistorium für recht und billig, auch einen Theil der Accidencien vom Pfarr- auf das Diaconatamt zu übertragen, namentlich die Gebühren von den vorgenannten Amtshandlungen, die man mit Einschluß der Opferpfennige von Roschkowitz, Gadewitz, Kädewitz, Otte- wig und Müschitz zusammen auf 100 Gulden veranschlagte. Um nun die Diaconatsbesoldung auf 200 Gulden zu bringen, wurden 50 Gulden jährlich aus der Kirche bewilligt und ebensoviel vom Schuleinkommen gekürzt und dem Diaconate überwiesen. Die Kirchengemeinde verstand sich nur zu freiwilligen Beiträgen an Naturalien, zu deren Einsammlung dem Diaconate ein weiblicher Umgang zugetheilt wurde, der bisher mit zum Schuleinkommen gehört hatte.

Nachdem alle diese Verhältnisse, wie man meinte, hinlänglich geordnet waren, wurde seiten des Stiftsconsistorii nicht der vom Pastor M. Hillig gewünschte Rector Heinrich Siegismund Aster in Colditz (der sich 1745 mit der ältesten Tochter des Pastors vermählt hatte), sondern der vom Stiftrathe v. Könnert hierzu in Vorschlag gebrachte M. Johann Andreas Köpping, Pauliner Vesperprediger in Leipzig, im März 1746 zum